

Schulordnung

Präambel

Diese Schulordnung ist integraler Teil des Schulvertrags. Sie beschreibt die Verhaltensweisen, Regelungen und Verfahren, die zu einem guten Miteinander zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Eltern an unserer Schule beitragen und somit den Lern- und Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

Weitere konkrete Verhaltensregeln für ein gutes Schulklima und einen reibungslosen Unterricht sind in den *Marienhöher Schulregeln* formuliert. Sie werden regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern besprochen, damit sie bekannt sind und eingehalten werden können.

1. Grundsätzliche Verhaltensweisen

- a. Das Zusammenleben in der Schule ist auf gegenseitige Achtung und Wertschätzung angewiesen.
- b. Den christlichen Geist der Schule und ihren Lebensstil adventistischer Prägung zu achten ist Grundlage unserer Schulgemeinschaft (Anlage 1: „Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten“).
- c. Für das Schulklima ist es förderlich, sich höflich, hilfsbereit, tolerant, ehrlich und einfühlsam zu verhalten und einander mit Respekt und Verantwortungsgefühl zu begegnen. Es wird unterstützt, wenn sich dieses Verantwortungsgefühl auch auf soziale Dienste und auf nachhaltigen Umweltschutz erstreckt.
- d. Die Sprache und Kommunikation soll taktvoll sein, wohlwollend wirken und eine verletzende Ausdrucksweise nicht enthalten. Das gilt auch für schriftliche Kommunikationen (z.B. über Smartphone) oder bei Beschwerden (z.B. per E-Mail).
- e. Für den Lern- und Bildungserfolg ist es hilfreich und förderlich, gesundheitsbewusst zu leben und auf legale wie illegale Drogen zu verzichten.

2. Verhalten in den Gebäuden

- a. Die Gebäude, ihre Anlagen, alle zum Schuleigentum gehörenden Grundstücke und das Eigentum anderer sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Schäden und Verluste sind sofort der Fachlehrerin/dem Fachlehrer oder der Aufsicht führenden Lehrkraft bzw. der Schulleiterin/dem Schulleiter zu melden.
- b. In den Unterrichtsräumen und Fachräumen darf nur in Ausnahmefällen und bei Erlaubnis durch die Lehrkraft gegessen werden. Wasser trinken ist erlaubt.
- c. Den Schülern ist es nicht gestattet, störende und gefährdende Gegenstände zum Unterricht und zu anderen schulischen Veranstaltungen mitzubringen.
- d. Wenn der Lehrer fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht am Unterrichtsraum eingetroffen ist, meldet der Klassensprecher/Tutorsprecher dies im Schulleitungssekretariat.

3. Verhalten auf dem Campus während der Pausen und in freien Zeiten

- a. In den großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume (soweit nicht anders angeordnet) und halten sich bei gutem Wetter im Freien auf. Bei starkem Regen dürfen sich die Schülerinnen und Schüler auch in den Schulgebäuden aufhalten.

- b. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich in Freistunden in der Mediothek, in der Mensa/Cafeteria oder in einem der Oberstufe eigens zugewiesenen Raum aufhalten.
- c. Die Aufsichts- und Haftpflicht der Schule entfällt, wenn eine Schülerin/ein Schüler das Schulgrundstück eigenmächtig verlässt.

4. Regelungen zur Nutzung von Handys/Smartphones

- a. Elektronische Geräte (z.B. Smartphones/Smartwatches/Handys/Tablets) dürfen in den Unterrichtsräumen nicht privat benutzt werden, auch nicht in den beiden Schulhäusern. Die Lehrkräfte sind sonst berechtigt, die Geräte einzuziehen und gegebenenfalls bei der Schulleitung abzugeben. Die Lehrkräfte können – unter der Voraussetzung, dass keine Schüler/-innen benachteiligt werden – elektronische Geräte der Schüler/-innen für einen Arbeitsauftrag/für Unterrichtszwecke während des Unterrichts zulassen.
- b. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 7 dürfen zwar Handys/Smartphones zur Schule mitnehmen, aber diese nur auf dem Schulweg, nicht auf dem Gelände benutzen. Sie sind stummgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Sie dürfen von ihnen auch während der Pausen nicht benutzt werden. Ab Klasse 8 dürfen die Schülerinnen und Schüler in den Pausen und Freistunden auf dem Gelände ihre Handys/Smartphones privat benutzen.

5. Verzicht auf Drogen

- a. Der Konsum von Rauschmitteln oder anderen berauschenden verschreibungspflichtigen Medikamenten ist dem Schüler untersagt, soweit er nicht auf Basis einer aktuellen ärztlichen An- oder Verordnung erfolgt. Schüler dürfen verschreibungspflichtige Medikamente oder andere Rauschmittel daher nur in den oben angegebenen Fällen besitzen oder konsumieren.
- b. Liegt ein Anfangsverdacht vor, dass der Schüler ohne ärztliche An- oder Verordnung Drogen oder berauschende verschreibungspflichtige Medikamente konsumiert, ist die Schule berechtigt, den Schüler zu einem Drogentest heranzuziehen. Fällt der Test positiv aus oder verweigert der Schüler grundlos den Test, ist die Schule berechtigt, vertragsrechtliche Maßnahmen bis zur Kündigung des Vertrages zu ergreifen. In der Regel wird bei einem positiven Test auf illegale Drogen direkt eine „zweite schriftliche Verwarnung“ erteilt (siehe 11.4.)

6. Pflichtdienste

Zur Pflege und Erhaltung der Gebäude und des Schulgeländes leistet jede Schülerin und jeder Schüler regelmäßig einen praktischen Beitrag.

- Unterrichtsräume: Stühle hochstellen, Papier und Müll aufheben und im Abfalleimer entsorgen. Weitere Aufgaben können sich in organisatorischer Hinsicht ergeben.
- Gebäude: Abfall in die bereitstehenden Abfalleimer entsorgen.
- Campus: Abfall in die Abfalleimer werfen, nicht einfach auf den Boden. Eine Campussäuberung findet in regelmäßigen Abständen durch die Klassen/Kurse statt.
- Umgebung der Marienhöhe: Waldsäuberung in regelmäßigen Abständen durch die Klassen/Kurse

7. Schüler/-innenvertretung (SV) und Elternvertretung

Die Ordnung der Schüler/-innenvertretung und der Elternvertretung richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der staatlichen Verordnungen, unter Berücksichtigung der besonderen Situation einer Privatschule. Zwei Vertrauenslehrer/-innen begleiten die SV bei ihren Tätigkeiten. Die Schule unterstützt regelmäßige Sitzungen der SV und des Schulelternbeirates.

Die Herausgabe von Schülerzeitungen oder anderen Publikationen (z.B. Abibuch) bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Die Mitarbeit von Schüler/-innen und Eltern bei der Schulzeitung MAZ wird ausdrücklich begrüßt.

8. Ferien

Die Ferien des Schulzentrums Marienhöhe lehnen sich an die Ferienordnung des Landes Hessen an. Kleinere Abweichungen bei den beweglichen Ferientagen sind möglich. Sie werden den Sorgeberechtigten und den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

9. Regelungen bei Absenzen - Anträge für Beurlaubungen

- a. Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist der Grund des Versäumnisses der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer (in der Oberstufe: der Tutorin/dem Tutor) unverzüglich mitzuteilen; bei der Rückkehr zum Unterricht ist eine schriftliche Mitteilung der Sorgeberechtigten über Grund und Dauer des Fehlens vorzulegen. Volljährige Schülerinnen und Schüler entschuldigen sich selbst (zur Absenzenregelung in der Oberstufe siehe „Marienhöher Schulregeln für die Oberstufe“).
- b. Eine Beurlaubung ist von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Jede Lehrkraft kann in Ausnahmefällen die Schülerin/den Schüler von einer Unterrichtsstunde befreien. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Tutorin/der Tutor kann die Schülerin/den Schüler bis zu zwei Tagen beurlauben, jedoch nicht unmittelbar vor den oder im Anschluss an die Ferien.
- c. Anträge für alle übrigen Beurlaubungen sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich bei der Schulleiterin/dem Schulleiter zu stellen. Ein solcher Antrag muss gut begründet sein. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter in Abstimmung mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer (der Tutorin/dem Tutor).

10. Beschwerderegulung

- a. Wollen Eltern oder Schülerinnen/Schüler über das Verhalten von Mitschülerinnen/Mitschüler oder über das Verhalten, Unterrichtsgestaltung oder Beurteilungsentscheidungen von Lehrkräften sprechen, so treten sie zunächst an die betroffene Lehrkraft selbst heran und versuchen, eine Lösung zu erzielen.
 - b. Sollte sich dieser Weg als erfolglos erweisen, so sprechen sie die Klassenleitung oder die Stufenleitung an. Zusätzlich oder stattdessen kann die Situation auch mit der Vertrauenslehrerin/dem Vertrauenslehrer besprochen werden.
 - c. Sollte sich trotz dieser Bemühungen das Anliegen nicht klären lassen, so wird es von den betroffenen Eltern oder Schülerinnen/Schülern der Schulleitung vorgetragen. Auch der Schulelternbeirat kann gegebenenfalls einbezogen werden.
- Zur Art und Weise der Beschwerde ist unbedingt Punkt 1 der Schulordnung zu berücksichtigen.

11. Folgen bei Regelverletzungen

11.1. Grundsätzliches

Der Leitbildwert „Wertschätzung erfahren“ schließt nachvollziehbare pädagogische Maßnahmen bei Übertretungen der Schulregeln und des Schulvertrags nicht aus, sondern ein. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sollen am Schulzentrum Marienhöhe immer Ausdruck

unseres Bemühens sein, durch Grenzsetzungen die Persönlichkeitsentwicklung und soziale Lernfähigkeit der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers zu fördern und zu ermöglichen. Das gelingt nur, wenn der Schüler versteht, warum sein Handeln unrecht ist und Werte verletzt, ohne die Lernen in der Schule nicht möglich ist. Es wird dabei darauf geachtet, dass Rücksicht auf eventuelle schwierige persönliche Situationen der Schülerinnen und Schüler genommen wird. In vielen Fällen sehen wir auch psychische Belastungen, die Ursache der Übertretungen der Schulregeln und moralischer Werte sein können, und beziehen dann die *schulpsychologische Beratung* mit ein.

11.2. Pädagogische Maßnahmen in der Sekundarstufe I

- a. Veränderung der Sitzordnung, Zusatzaufgaben im Unterricht bzw. gesonderte Hausaufgabe.
- b. Lehrer/in und Schüler/in sprechen sich bezüglich der wahrgenommenen Übertretung der Regeln aus. Eventuell wird die schulpsychologische Beratung mit einbezogen.
- c. Beauftragung der Schülerin/des Schülers mit Aufgaben, die durch ihren besonderen Charakter geeignet sind, die Schülerin/den Schüler ihr/sein Regeln übertretendes Verhalten erkennen zu lassen (z.B. Gärtnerdienst).

Den Eltern werden solche oder andere pädagogische Maßnahmen in der Regel vom Fachlehrer durch eine Benachrichtigung schriftlich mitgeteilt.

11.3. Ordnungsmaßnahmen in Sekundarstufe I: schriftliche Ermahnungen

Schriftliche Ermahnungen, die den Personensorgeberechtigten über das Schulsekretariat mitgeteilt werden, haben folgenden Charakter:

- | | | |
|--------------------------|--------------------|--|
| a. Arbeitsverhalten(AV) | 1 Ermahnungspunkt | (z.B. mehrmals keine Hausaufgaben gemacht) |
| b. Sozialverhalten (SV1) | 1 Ermahnungspunkt | (z.B. erhebliche Störung des Unterrichts) |
| c. Sozialverhalten (SV2) | 2 Ermahnungspunkte | (z.B. beginnendes Mobbing, Beschädigungen) |
| d. Rauchen (R) | 3 Ermahnungspunkte | (Rauchen auf dem Campusgelände oder bei Exkursionen, Klassenfahrten, Studienfahrten) |

Sechs Ermahnungspunkte führen zu einer ersten schriftlichen Verwarnung (siehe 11.4.), weitere sechs zu einer zweiten schriftlichen Verwarnung (siehe 11.4.). Am Ende eines jeden Schuljahres werden die Ermahnungspunkte, die nicht zu einer Verwarnung geführt haben, ungültig.

11.4. Ordnungsmaßnahmen in Sekundarstufe I und II: schriftliche Verwarnungen (Verwarnungsstufen)

1. *Erste schriftliche Verwarnung* (1. Verwarnungsstufe). Diese Ordnungsmaßnahme wird schriftlich den Personensorgeberechtigten durch den Klassenlehrer oder Tutor mitgeteilt. Die erste schriftliche Verwarnung ist ein Jahr gültig.
2. *Zweite schriftliche Verwarnung*, ausgesprochen durch den Schulleiter (2. Verwarnungsstufe) – in der Regel im Einvernehmen mit dem Beschluss einer Disziplinarkonferenz. Diese Ordnungsmaßnahme bedeutet die Kündigung des Schulvertrages zum Schuljahresende. Eine Wiederaufnahme ist auf Antrag möglich und wird genehmigt, wenn die für die Schülerin/den Schüler zuständige Klassenkonferenz zustimmt. Die zweite schriftliche Verwarnung ist ein Jahr gültig.
3. Sofortiger Verweis von der Schule durch die Schulleitung bei schweren Regelverletzungen und wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses durch schulschädigendes Verhalten der Schülerin/des Schülers unzumutbar wird (siehe Schulvertrag § 4).

4. Konsum illegaler Drogen, Handel mit illegalen Drogen: Bei Verstößen gegen die entsprechenden Regelungen der Schule in diesen Fällen kann die Schulleitung nach eigenem Ermessen, je nach Schwere der Regelverletzung, eine schriftliche Verwarnung ab der zweiten Stufe aussprechen bis hin zur sofortigen Kündigung des Schulvertrags.

11.5. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen in der Sekundarstufe II

Das Verfahren, auf Regelverstöße unter Umständen mit schriftlichen Ermahnungen, die den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden, zu reagieren (siehe 11.3.), wird in der Oberstufe nicht mehr angewendet. Oberstufenschüler/-innen unterliegen zum einen nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht und sollen zum anderen durch altersentsprechende Maßnahmen stärker ihre Eigenverantwortung für ihr Verhalten erkennen können.

Allgemeine Maßnahmen bei Unterrichtsstörungen, um einen geregelten Unterrichtsablauf aufrecht zu erhalten:

1. Veränderung der Sitzordnung;
2. Zusatzaufgaben im Unterricht, bzw. gesonderte Hausaufgaben;
3. Leistungsbewertung (00 Punkte als mündliche Leistung für die betreffende Stunde, als Folge wiederholten Störens und nach vorheriger deutlicher Ankündigung).

In besonders schweren Fällen

4. Einsatz bei sozialen Projekten oder Arbeitseinsätze auf dem Gelände der Schule;
5. Verweis aus dem Unterricht (wenn sichergestellt ist, dass die Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt wird);
6. Überweisung zum Gespräch mit der Studien- oder der Schulleitung.

In der Sekundarstufe II wird die Ordnungsmaßnahme der schriftlichen Verwarnungen (11.4.) auch bei Absenzen angewendet:

- a) Schüler/innen, die während eines ca. zweimonatigen Absenzenzeitraumes zwischen 10 und 29 unentschuldigte Fehlstunden vorweisen, werden dafür in der Regel mit einer Verwarnungsstufe verwarnt.
- b) Schüler/innen, die während eines ca. zweimonatigen Absenzenzeitraumes 30 oder mehr unentschuldigte Absenzen vorweisen, werden in der Regel mit zwei Verwarnungsstufen verwarnt. Diese Verwarnung muss der Beschluss einer Disziplinarkonferenz sein (siehe 11.6.).
- c) In jedem Falle müssen dabei die Regelungen für die 1. und 2. Verwarnungsstufe eingehalten werden.
- d) Schüler/innen können dazu verpflichtet werden, bei häufigen Absenzen eine Attestpflicht für versäumten Unterricht einzuhalten.

11.6. Verfahren bei einer Disziplinarkonferenz, in der über eine zweite Verwarnung (2. Verwarnungsstufe) entschieden wird

1. Die Einladung zur Disziplinarkonferenz (in der Regel erfolgt sie nach Terminabsprache mit der Schulleitung durch den/die Klassenlehrer/in mit Angabe der Tagesordnung schriftlich).
2. Als Frist gilt, dass die Sorgeberechtigten die Einladung in der Regel eine Woche vor Konferenztermin erhalten.
3. Zur Konferenz sind einzuladen:
 - alle den/die Schüler/in unterrichtenden KollegInnen,
 - die Stufenleitung,
 - die Schulleitung,
 - der/die Vertrauenslehrer/in,
 - ein SV-Sprecher
 - der/die betroffene Schüler/in,
 - die Sorgeberechtigten,
4. Vorsitzende/r der Konferenz ist in der Regel der/die Klassenlehrer/in; Schulleitungsmitglieder haben beratende Stimme, d.h. können Anträge stellen, haben Rederecht, stimmen aber nicht mit ab.
5. Lebenspartner/-innen der Personensorgeberechtigten oder Personen, die selbst nicht erziehungsberechtigt sind, haben *keinen Rechtsanspruch* auf Teilnahme. Nicht erziehungsrechtigte Personen haben, soweit ihre Anwesenheit sinnvoll erscheint, lediglich Gastrecht.

Durchführung der Konferenz

1. Konferenzablauf
 - a. Darlegung des Sachverhaltes
 - b. Gelegenheit zu Nachfragen
 - c. Anhörung der Schülerin/des Schülers und der Sorgeberechtigten
 - d. Anhörung der Vertrauenslehrer und der SV-Vertretung
 - e. Beratung
 - f. Beschlussfassung

Teilnahmeregeln für die Konferenz

In die Punkte *Darlegung des Sachverhaltes* bis zur *Anhörung des Schülers/der Sorgeberechtigten* sind alle geladenen Personen involviert. Die *Anhörung der Vertrauenslehrer und der SV-Vertretung* findet mit allen geladenen Personen ohne die Schülerin/den Schüler und die Sorgeberechtigten statt, wobei die Sorgeberechtigten zusätzlich einer Teilnahme der SV-Vertretung widersprechen können. An der *Beschlussfassung* nehmen nur die unterrichtenden KollegInnen, die Schulleitung, die Stufenleitung und die Vertrauenslehrer teil.

Information der Personensorgeberechtigten

Nach der Konferenz wird den Personensorgeberechtigten das Beschlussergebnis unverzüglich zunächst mündlich mitgeteilt, dann auch schriftlich und unter Darlegung des Sachverhaltes. Eine Kopie der Mitteilung wird in der Schülerakte abgeheftet. Wenn eine zweite schriftliche Verwarnung (2. Verwarnungsstufe) ausgesprochen wurde, werden die Personensorgeberechtigten über die Folgen (Kündigung des Schulvertrages zum Schuljahresende) und über die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeantrages informiert.

Stand: 14.08.2017

Anlage 1

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Was Adventisten mit allen Christen gemeinsam haben:

- den Glauben an Gott als Schöpfer, Bewahrer und Retter der Welt
- den Glauben an Jesus Christus als Retter und Erlöser
- den Glauben an Gott als Vater, Sohn und Heiliger Geist (Lehre der Dreieinigkeit Gottes)
- das apostolische Glaubensbekenntnis und das Vaterunser
- Taufe und Abendmahl
- Gottesdienst mit Gebeten, Liedern und Predigt
- soziales und gesellschaftliches Engagement

Was Adventisten mit protestantischen Freikirchen gemeinsam haben:

- die Bibel als alleinige Grundlage für Glaubensüberzeugungen
- die Rechtfertigung bei Gott allein durch den Glauben (Gewissheit des Heils)
- Staat und Kirche sollen getrennt voneinander sein (freie Kirche)
- statt Kindertaufe/Säuglingstaufe die Taufe von Jugendlichen oder Erwachsenen (Freiheit der Entscheidung)
- Hoffnung auf die Wiederkunft Christi und eine Erneuerung der Welt (Befreiung von der Vergänglichkeit)

Was Adventisten wichtig ist:

- Statt am Sonntag wird der Ruhetag am Samstag eingehalten („Sabbat“ genannt). Der Sabbat beginnt nach biblischem Brauch am Freitagabend mit Sonnenuntergang und endet am Samstagabend mit Sonnenuntergang.
- Zum christlichen Leben gehört ein ganzheitlicher, gesunder Lebensstil: Sport und Bewegung, Wechsel von Arbeit und Ruhe, gesunde und vollwertige Lebensmittel, Vermeidung von Rausch- und Genussgiften (u.a. auch von Alkohol und Nikotin).

Weitere Informationen zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten sind auf der Homepage www.adventisten.de zu finden.